Verhaltenskodex für Lieferanten von Kendrion

Version 11.0
Oktober 2026

Verhaltenskodex für Lieferanten von Kendrion

Standards and Prinzipien für eine nachhaltige Beschaffung

1. Einführung

Bei Kendrion verstehen wir unter nachhaltiger Beschaffung unser Bestreben, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die verantwortungsvoll und integer handeln. Kendrion wählt seine Lieferanten auf der Grundlage verschiedener Nachhaltigkeitskriterien aus. Als Mindestanforderung muss jeder Lieferant die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (der "Kodex") beschriebenen Standards und Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung unterzeichnen und einhalten. Dieser Kodex verlangt von unseren Lieferanten, dass sie ihre Verantwortung für Themen wie Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, fairer Handel usw. akzeptieren und übernehmen.

Kendrion führt in regelmäßigen Abständen Audits durch, um zu überprüfen, ob die Lieferanten die in diesem Kodex festgehaltenen Standards und Grundsätze einhalten. Auf Audits, die ergeben, dass ein Lieferant die Anforderungen dieses Kodex nicht erfüllt, folgt die Empfehlung an den betreffenden Lieferanten, einen Abhilfeplan/eine Abhilfemaßnahmen zu erstellen und/oder umzusetzen. Versäumt es der Lieferant, den Abhilfeplan/die Abhilfemaßnahmen angemessen weiterzuverfolgen und/oder umzusetzen, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Lieferanten führen.

2. Grundsätzliche Anforderungen

2.1 Anwendungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten von Kendrion ("Lieferant"). Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickeln und pflegen, der ihren Lieferanten Standards und Prinzipien auferlegt, die nicht weniger streng sind als die in diesem Kodex beschriebenen Anforderungen. Die Einhaltung dieses Kodex ist eine Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit Kendrion.

2.2 Grundsätzliche Verantwortlichkeit

Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Normen und Grundsätze dieses Kodex durch den Lieferanten zu gewährleisten. Der Lieferant ist allein für die Kosten der Einhaltung dieses Kodex verantwortlich.

Wenn Kendrion eine Nichteinhaltung des Kodex durch den Lieferanten feststellt oder einen begründeten Verdacht hat, wird Kendrion den Lieferanten hierüber informieren. Kendrion erwartet, dass der Lieferant die Nichteinhaltung untersucht und durch die Ausarbeitung und/oder Umsetzung eines vereinbarten Abhilfeplans/einer vereinbarten Abhilfemaßnahme so schnell wie möglich korrigiert. Wenn der Lieferant keine sinnvollen Maßnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung dieses Kodex ergreift, behält sich Kendrion das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Eine solche Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer wesentlichen und andauernden Nichteinhaltung des Kodex wird als Kündigung aus wichtigem Grund betrachtet und berechtigt den Lieferanten nicht zu irgendeiner Art von Entschädigung.

3. Audit

Kendrion kann Audits am Standort des Lieferanten, einschließlich seiner Produktionsstätte, durchführen, um die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen. Solche Audits können auch Untersuchungen über die Überwachung der Unterlieferanten durch den Lieferanten beinhalten. Solche Audits können entweder von Kendrion-Mitarbeitern oder von einem von Kendrion benannten externen Prüfer durchgeführt werden.

Um Kendrion zu ermöglichen, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen, muss der Lieferant Kendrion Zugang zu den relevanten und in angemessener Weise angeforderten Informationen und Unterlagen gewähren. Kendrion wird die Informationen nur verwenden, um die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu bewerten und (gegebenenfalls) die Erstellung und/oder Umsetzung eines vereinbarten Verbesserungsplans/einer vereinbarten Verbesserungs- bzw. Behebungsmaßnahme(n) zu überprüfen, und die Informationen nicht für andere Zwecke verwenden.

4. Anerkennung der Menschenrechte

Im Einklang mit dem Global Compact der Vereinten Nationen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen erwartet Kendrion von jedem Lieferanten, dass er die Menschenrechte achtet und sicherstellt, dass er weder in seinen eigenen Betrieben noch, soweit relevant, innerhalb seiner Lieferkette an Menschenrechtsverletzungen oder -verstößen beteiligt ist. Der Lieferant wird weder folgende Handlungen dulden noch in irgendeiner Weise von folgenden Handlungen profitieren oder zur Begehung folgender Handlungen beitragen, bei ihrer Begehung helfen oder ihre Begehung durch irgendeine Partei erleichtern:
(i) jegliche Form von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und
(ii) jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, d.h. Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Strafe abverlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Kendrion erwartet von jedem Lieferanten, dass er geeignete Maßnahmen ergreift, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern, zu mindern und zu beheben.

4.1 Verbot der Kinderarbeit

Der Lieferant muss das Recht der Kinder auf Bildung und Entwicklung respektieren. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht in dem betreffenden Land endet, und keinesfalls unter 15 Jahren.

Jugendliche (Kinder zwischen 15 und 18 Jahren) dürfen vom Lieferanten nur beschäftigt werden, wenn der Lieferant die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält und sicherstellt, dass die Beschäftigung und die ausgeführten Arbeiten mit diesen übereinstimmen. Kein Kind unter 18 Jahren darf unter Umständen beschäftigt werden, die seiner Gesundheit, Sicherheit oder Moral schaden oder sein Recht auf Bildung und Entwicklung beeinträchtigen könnten.

4.2 Verbot der Zwangsarbeit

Der Lieferant akzeptiert keine Form von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit, einschließlich Sklaverei, Menschenhandel oder jeder anderen Form von unfreiwilliger Arbeit. Dazu gehören auch Zwangsarbeit in Gefängnissen, zivile Zwangsarbeit, Sklaverei oder jede andere Form von Arbeit, die gegen den eigenen Willen oder die eigene Entscheidung verrichtet wird und bei der eine Einschüchterung oder Bestrafung droht, weil der Arbeitende sich nicht an der Arbeit beteiligt. Der Lieferant darf sich nicht an irgendeiner Form von Zwangsarbeit beteiligen und darf weder direkt noch indirekt von irgendeiner Form von Zwangsarbeit profitieren oder diese unterstützen oder fördern.

Der Lieferant und jede Agentur, die dem Lieferanten Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, darf von seinen Mitarbeitern keine Einstellungsgebühren verlangen oder Teile des Gehalts, der Sozialleistungen, des Eigentums oder der Dokumente des Personals einbehalten oder Schuldknechtschaft schaffen, um die Mitarbeiter zu zwingen, weiterhin im Unternehmen zu arbeiten. Der Lieferant darf die persönlichen Ausweisdokumente seiner Mitarbeiter, einschließlich Reisepässe, Personalausweise oder Genehmigungen, nicht einbehalten. Alle Arbeitnehmer haben

das Recht, nach Beendigung des Arbeitstages das Betriebsgelände zu verlassen, und es steht ihnen frei, ihr Arbeitsverhältnis innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

4.3 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von natürlichen Lebensräumen
Der Lieferant erkennt die Notwendigkeit an, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu erhalten. Der Lieferant beteiligt sich nicht an der unrechtmäßigen Vertreibung und Beraubung von Land, Wald und Gewässern.

4.4 Verbot des widerrechtlichen Einsatzes von Sicherheitskräften zur Durchsetzung unternehmerischer Interessen.
Der Lieferant legt Wert auf ein gesundes und konstruktives Zusammenspiel zwischen seinen Unternehmensaktivitäten und den Gemeinschaften, in denen er tätig ist. Der Lieferant darf keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte in gesundheits- oder lebensgefährdender oder anderweitig missbräuchlicher Weise einsetzen, um seine geschäftlichen Aktivitäten und Projekte zu verfolgen.

4.5 Beschränkung der Verwendung von Konfliktmineralien
Zu den Konfliktmineralien zählen alle Mineralien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tantal, Zinn, Wolfram, Gold), die in einem Gebiet abgebaut werden, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, Gewalt ausgeübt wird oder andere Risiken für Menschen bestehen (d. h. in von Konflikten betroffenen Gebieten und Hochrisikogebieten), und die illegal gehandelt werden, um den Konflikt zu finanzieren oder anderweitig direkt oder indirekt den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in dem betreffenden Land zugutekommen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Konfliktmineralien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tantal, Zinn, Wolfram, Gold) verantwortungsbewusst und ausschließlich aus rechtmäßigen und konfliktfreien Quellen bezieht und die Verwendung dieser Mineralien genau zurückverfolgt. Der Lieferant duldet keine direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen durch Abbau, Transport, Handel, Handhabung oder Export von Mineralien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten.

4.6 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und Abhilfemaßnahmen
Sollte Kendrion den begründeten Verdacht haben, dass die Lieferkette zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten oder anderen illegalen Praktiken beiträgt, kann Kendrion den Lieferanten beauftragen und von ihm verlangen, an einer umfassenden Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette teilzunehmen.

Kendrion behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten auszusetzen oder zu beenden, wenn Kendrion das begründete Risiko feststellt, dass der Lieferant von einer Partei, die Missbräuche begeht, bezieht oder mit einer solchen Partei in Verbindung steht, einschließlich: (i) jegliche Form von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung; und (ii) jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, d.h. Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Strafe abverlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Diese Maßnahmen von Kendrion und/oder deren Folgen berechtigen den Lieferanten nicht zu irgendeiner Art von Entschädigung.

4.7 Einhaltung von Chemikalien- und Produktvorschriften
Der Lieferant hat die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Chemikalien, Gefahrstoffe und Produktmaterialien sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS) sowie Vorschriften zu persistenten organischen Schadstoffen (POPs).
Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass beschränkte oder verbotene Stoffe nicht über die zulässigen Grenzwerte hinaus verwendet werden und dass Informationen über den chemischen Inhalt, soweit erforderlich, transparent entlang der gesamten Lieferkette weitergegeben werden.
Kendrion behält sich das Recht vor, jederzeit eine entsprechende Bestätigung oder Nachweise anzufordern, aus denen die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen durch den Lieferanten hervorgeht.

5. Verpflichtung zur einer sicheren und fairen Arbeitsumgebung

5.1 Verpflichtung zu sicheren und gesunden Arbeitsplätzen

Der Lieferant ist für die Aufrechterhaltung einer gesunden, hygienischen und sicheren Arbeitsumgebung verantwortlich, die allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards entspricht, und er muss sein Möglichstes tun, um jegliche Gesundheitsgefährdung zu vermeiden. Als Mindeststandard:

- Die Arbeitnehmer dürfen keiner gefährlichen Arbeitsumgebung ausgesetzt werden, ohne angemessen gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe geschützt zu sein, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden könnten. Wenn sie unter gefährlichen Arbeitsbedingungen arbeiten, müssen die Mitarbeiter mit einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet und in der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Ausrüstung unterwiesen und geschult werden.
- Die Sicherheitsstandards der Einrichtungen müssen den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Industriestandards in Bezug auf Sicherheit am Bau und Brandschutz entsprechen.
- Die Einrichtungen müssen für angemessene Beleuchtung und Belüftung sorgen.
- Gefährliche Materialien müssen an sicheren Orten gelagert und gemäß den Sicherheitsvorschriften verwendet werden.
- Die Maschinen müssen ordnungsgemäß gewartet und abgeschirmt sein, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu gewährleisten.
- Während der Arbeitszeit muss den Beschäftigten entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Industriestandards ausreichend Zeit zum Ausruhen und Erholen gegeben werden, um eine Übermüdung zu vermeiden.
- Die Mitarbeiter müssen stets angemessen qualifiziert und ausreichend unterwiesen und geschult sein, um ihre Arbeit verantwortungsbewusst und sicher ausführen zu können.
- Der Lieferant muss alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich oder angemessen sind, um die sichere und verantwortungsvolle Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten zu gewährleisten.

5.2 Angemessene Entlohnung

Der Lieferant erkennt die Notwendigkeit einer fairen Entlohnung und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Arbeit und Freizeit für alle Mitarbeiter an. Die vom Lieferanten angewandten Gehälter und Arbeitszeiten müssen dem geltenden (lokalen) Lohnniveau entsprechen und die in den geltenden (lokalen) Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Mindestlöhne einhalten.

5.3 Koalitionsfreiheit

Der Lieferant darf das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften oder Betriebsräte zu gründen und ihnen beizutreten oder Tarifverhandlungen zu führen, nicht in unangemessener Weise einschränken. Der Lieferant erkennt das Recht der Mitarbeiter an, Gewerkschaften oder Betriebsräte zu gründen oder ihnen beizutreten, und darf keinen Mitarbeiter diskriminieren oder bestrafen, weil er/sie eine Gewerkschaft oder einen Betriebsrat gründen oder ihr beitreten will. Der Lieferant darf die Tätigkeit der Gewerkschaft oder des Betriebsrats oder einer anderen Form der organisierten Arbeitnehmervereinigung nicht unangemessen beeinträchtigen, soweit eine solche Gewerkschaft, ein Betriebsrat oder eine andere Form der organisierten Arbeitnehmervereinigung nach örtlichem Recht zulässig ist.

5.4 Keine Diskriminierung, keine Belästigung

Der Lieferant behandelt alle seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt. Der Lieferant akzeptiert keine Praktiken oder Handlungen, Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die diskriminierend, respektlos, demütigend, einschüchternd oder in sonstiger Weise feindselig oder unangemessen sind. Handlungen, Worte, Witze oder

Kommentare, die auf der ethnischen Zugehörigkeit, die Rasse, der (kulturellen oder sozialen) Herkunft, dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, dem Alter, dem Geschlecht, der politischen Meinung, der Religion, der Weltanschauung oder einem anderen (geschützten) Merkmal einer Person beruhen, werden nicht toleriert. Kein Mitarbeiter darf körperlicher Bestrafung, Gewaltandrohung oder anderen Formen körperlicher, sexueller, psychologischer oder verbaler Gewalt ausgesetzt werden. Der Lieferant darf keine ungleiche Vergütung für gleichwertige Arbeit zahlen.

5.5 Recht auf Privatsphäre

Der Lieferant respektiert das Recht auf Privatsphäre. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden und anderer Geschäftspartner nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Der Lieferant beachtet stets die Grundprinzipien der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich und ohne Einschränkung: Die verarbeiteten Informationen müssen immer korrekt und aktuell sein und die Verarbeitung muss angemessen, verhältnismäßig, zeitlich begrenzt und für den Geschäftszweck relevant sein.

6. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Geschäftsgebaren und ist bestrebt, seine Auswirkungen auf die Umwelt, die Natur und die Menschheit kontinuierlich zu reduzieren, um natürliche Ressourcen zu erhalten und aufzubauen.

6.1 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung

Der Lieferant vermeidet die Herstellung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Stoffen und Materialien, die zu schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverschmutzungen oder schädlichen Lärmemissionen führen und eine Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Natur zur Folge haben können.

6.2 Chemikalien und Gefahrstoffe

Der Lieferant muss die sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung von Chemikalien und Gefahrstoffen gewährleisten. Als Mindestanforderung muss er stets in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) und dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber handeln.

6.3 Sparsame Verwendung natürlicher Ressourcen

Der Lieferant hat einen übermäßigen Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere von Trinkwasser, zu vermeiden, der die Lebensgrundlagen für Mensch und Natur im Umfeld des Lieferanten beeinträchtigt.
Der Lieferant ist kontinuierlich bestrebt, den Verbrauch von Ressourcen, einschließlich jeglicher Form von Energie, Wasser und (Roh-)Materialien in seinen Produktionsprozessen und seinem allgemeinen Geschäftsgebaren zu reduzieren.

6.4 Recycling und Wiederverwertung von Materialien und Produkten

Der Lieferant muss die geltenden gesetzlichen Normen für das Recycling und die Wiederverwendung von Materialien einhalten. Er trägt zum Recycling und zur Wiederverwendung von Materialien und Produkten bei, wo immer dies möglich ist.

6.5 Verpackungen und Verpackungsabfälle

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er seine Verpackungspraktiken und die durch Verpackungen entstehenden Abfälle, einschließlich des Verpackungsabfalls, der durch an Kendrion gelieferte Produkte entsteht, überwacht und kontinuierlich verbessert. Dazu gehören die Vermeidung unnötiger Verpackungen, die Reduzierung des Kunststoffverbrauchs, soweit dies möglich ist, sowie die Förderung der Verwendung von recycelbaren und recycelten Materialien. Dabei sollte der Lieferant die Ziele und geltenden Anforderungen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) berücksichtigen, soweit diese für seine Geschäftstätigkeit und seine Produkte relevant sind.

Der Lieferant hat die geltenden gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sammlung, Wiederverwendung und des Recyclings von Verpackungsmaterialien einzuhalten und wird dazu angehalten, wirksame Recycling- und Abfallvermeidungsmaßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen. Soweit möglich, wird der Lieferant dazu angehalten, mit Kendrion zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten zur Minimierung der Verpackungsmengen und zur Verbesserung der Recyclingergebnisse zu identifizieren.

7. Strom aus erneuerbaren Energien und Energiemanagement

7.1 Stromverbrauch

Der Lieferant wird dazu angehalten, seinen Stromverbrauch verantwortungsbewusst zu steuern und, soweit möglich, den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen. Zu den Technologien, die als erneuerbare Stromquellen gelten, zählen Windkraft, Wasserkraft, Solarenergie, Geothermie sowie feste, flüssige und gasförmige Formen von Biomasse und Meeresenergie, die durch Gezeiten- und Wellenkrafttechnologien gewonnen wird. Nicht als erneuerbare Stromquellen gelten Strom aus Kernkraft und Strom aus der Verbrennung von Abfällen.

7.2 Stromversorgung

Der Lieferant wird gebeten, den Überblick über die Herkunft seiner Stromlieferungen zu behalten und geeignete Maßnahmen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien in Betracht zu ziehen. Der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien muss durch anerkannte Zertifizierungssysteme, sogenannte Energy Attribute Certificates (EAC), oder vergleichbare Lösungen entsprechend den lokalen Marktbedingungen zertifiziert werden.

7.3 Stromberichtserstattung

Der Lieferant wird dazu angehalten, den Stromverbrauch und seine CO2e-Emissionen zu überwachen und die Fortschritte im Zeitverlauf zu überprüfen.

8. Nachhaltigkeits-Fragebogen

8.1 Fragebogen

Kendrion nutzt einen Nachhaltigkeitsfragebogen als strukturiertes Instrument, um Einblicke in die Nachhaltigkeitspraktiken, Risikomanagementprozesse und den Reifegrad der Lieferanten bei Schlüsselthemen in den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ zu gewinnen. Der Fragebogen ist auf die Ziele von Kendrion im Bereich der nachhaltigen Beschaffung abgestimmt und fördert Transparenz, Dialog und kontinuierliche Verbesserung im Lieferantenumfeld. Der Lieferant wird eingeladen und dazu ermutigt, an der Befragung teilzunehmen, um Transparenz und den Dialog zu Nachhaltigkeitsthemen zu unterstützen.

Die durch den Fragebogen gesammelten Informationen fließen in die umfassendere Risikobewertung und die Einbindungsmaßnahmen von Kendrion gegenüber Lieferanten ein und ermöglichen es, potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken, Verbesserungsmöglichkeiten und Chancen für eine weitere Zusammenarbeit im Laufe der Zeit zu identifizieren.

Alle von den Lieferanten über den Nachhaltigkeitsfragebogen bereitgestellten Informationen werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen behandelt und ausschließlich für die Nachhaltigkeitsbewertung, das Risikomanagement und die Einbindung der Lieferanten sowie zur Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten im Laufe der Zeit verwendet.

8.2 Ergebnis der Umfrage

Kendrion betrachtet das Erreichen einer Bewertung von „B“ oder besser im Nachhaltigkeitsfragebogen als langfristige Erwartung an seine Lieferanten und wird die Fortschritte im Laufe der Zeit auf der Grundlage kontinuierlicher Verbesserung und der Reife des Nachhaltigkeitsmanagements bewerten.
Die Bewertung ergibt sich aus der internen Bewertungsmethodik von Kendrion, bei der die Antworten der Lieferanten anhand einer Einstufung in A, B oder C zu ausgewählten Fragen aus den Bereichen Naturkapital, Materialien, Soziales und Menschenrechte, Ökologie, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Compliance bewertet werden.
Diese interne Bewertung dient der Förderung des Engagements und der Verbesserung der Lieferanten und stellt keine externe Zertifizierung oder Einstufung dar.

9. Ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken und Integrität

9.1 Keine Duldung von Bestechung und Korruption

Der Lieferant duldet keine Form von Bestechung und Korruption, einschließlich jeglicher Art von unangemessenen Zahlungen im Rahmen von Geschäftstransaktionen, und hat diese Werte in seiner Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption berücksichtigt. Der Lieferant muss sich an diese Richtlinie halten und darf sich nicht an Bestechung, Schmiergeldzahlungen oder dem Angebot oder der Annahme von übermäßigen oder anderweitig unangemessenen Geschenken, Bewirtungen und Unterhaltungsangeboten beteiligen.

9.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant darf nicht akzeptieren, dass geschäftliche Entscheidungen durch persönliche oder private Erwägungen beeinflusst werden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die persönlichen Interessen seiner Mitarbeiter nicht mit ihren geschäftlichen Entscheidungen kollidieren.

9.3 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant wird bei seiner Geschäftstätigkeit die geltenden Kartellgesetze und Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb beachten.

9.4 Schutz geistigen Eigentums

Kendrion respektiert die Rechte am geistigen Eigentum und akzeptiert keine Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum Dritter durch den Lieferanten. Die Verwendung von Fälschungen und Counterfeits bei der Belieferung von Kendrion führt zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

9.5 Speak-Up Procedure (Inner- und außerbetriebliches Meldewesen)

Der Lieferant fördert eine Kultur und ein Umfeld, in dem sich die Mitarbeiter frei fühlen, ihre Bedenken zu äußern und zu diskutieren. Um jedem die Möglichkeit zu geben, (anonym) mutmaßliche Unregelmäßigkeiten oder

Verhaltensweisen zu melden, die gegen diesen Kodex und/oder die diesem Kodex zugrunde liegenden Werte verstoßen, richtet der Lieferant ein "speak-up"- oder "whistle-blower"-Verfahren ein, bei dem die Mitarbeiter ihre Bedenken anonym und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen melden können. Kendrion selbst hat eine "Speak-Up Line" eingerichtet, die über die Website von Kendrion zugänglich ist. Über diese Speak-Up LIne auch jeder Außenstehe einschließlich des Lieferanten oder des Mitarbeiters des Lieferanten, Verstöße gegen diesen Kodex melden kann

10. Kenntnisnahme und Anerkennung

Der Unterzeichner ist bevollmächtigt, den Lieferanten zu vertreten, und erklärt sich im Namen des Lieferanten damit einverstanden und erkennt an, dass der Lieferant die Standards, Grundsätze und Anforderungen dieses Kodex einhält und in Übereinstimmung mit ihnen handelt. Der Lieferant stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und seine und deren jeweilige Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Vertreter und andere vom Lieferanten oder einem seiner verbundenen Unternehmen beauftragte Personen von den Grundsätzen und Standards dieses Kodex Kenntnis haben, und der Lieferant stellt sicher, dass sie diese Grundsätze und Standards einhalten.

Name des Lieferanten: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Name: _____

Funktion: _____